

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 15. Juli 2019 / AN
VL Eigenmittelverordnung

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Änderung der Eigenmittelverordnung (Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF- Parent Banken)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die Änderungen im Bereich der Eigenmittelverordnung grundsätzlich. Wir begrüssen ausdrücklich die Schaffung von Erleichterungen für besonders liquide und gut kapitalisierte Institute («Kleinbankenregime»). Nachfolgend allerdings einige Änderungseingaben:

1. Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute

Wie bereits der Titel suggeriert, sollten Erleichterungen nicht nur für «Kleinbanken» gelten, sondern auch für Banken der Kategorie 3 und 2 geprüft werden, falls sie die Anforderungen erfüllen. Die Schwellenwerte für den Eintritt in das Kleinbankenregime sind somit zu hoch angesetzt. So lehnen wir beispielsweise eine Verschärfung der Leverage Ratio für Institute der Kategorie 4 ab. Auch ist die Liquidity Coverage Ratio auf 110 Prozent zu senken.

Es ist unbedingt bei zukünftiger Regulierung (Basel III final) zu garantieren, dass die betroffenen Banken von Beginn weg von Erleichterungen profitieren.

2. Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften

Die Änderungen sollten sistiert werden bis Basel III final inkraftgesetzt wird. Damit kann die Kreditvergabepraxis und die IT Infrastruktur allenfalls auf einmal angepasst werden und muss nicht mehrere Male verändert werden, was mit Aufwänden für die betroffenen Institute einhergeht. Es soll zwischenzeitlich geprüft werden, ob mit einer Verschärfung der Selbstregulierung der Branche nicht dieselbe Ziele erreicht werden können ohne dass der staatliche Regulierungsapparat bemüht werden muss. Die Wirkung der Selbstregulierung wäre je nach Ausgestaltung sogar höher als die vorgeschlagenen Massnahmen.

3. TBTF-Parent-Banken

Grundsätzlich sollte die Komplexität des TBTF Regimes überprüft werden und eine grundlegende Vereinfachung in Betracht gezogen werden. Auch die vorgeschlagenen Änderungen sollten unter keinen Umständen zu einem Swiss Finish führen. Den betroffenen Akteuren muss ein gewisses Mass an Kontinuität zugestanden werden. Dem Proportionalitätsprinzip ist wo immer möglich Rechnung zu tragen.

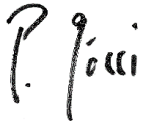
Auf technischer Ebene ist die Formulierung zu den Anforderungen an systemrelevante Schweizer Banken (Art. 132 Abs. 2^{bis}) zu überarbeiten, damit klar ist, dass eine Gesamtanforderung von 62% immer gilt. Die Minimalanforderungen unter Berücksichtigung der Rabatte («Floor») soll zwingend erst ab dem 1. Januar

2022 angewendet werden. Hierzu ergänzen wir gerne, dass die Planbarkeit bei allen Änderungen gewährleistet werden muss. Zudem sollen die Basler Standardregelung betreffend Halten von TLAC Instrumenten von Drittbanken ausserhalb des Finanzkonzerns übernommen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin



Samuel Lanz